

Stand: Oktober 2023

kvw-Beamtenversorgung

Auf dem Weg zur Pension

Informationen zum Ruhegehalt für Beamt:innen

A.	Wer hat wann Anspruch auf Ruhegehalt?	1
I.	Erreichen der Altersgrenze nach § 31 Abs. 2 LBG NRW	1
II.	Antragsruhestand nach § 33 LBG NRW.....	1
III.	Dienstunfähigkeit nach § 34 LBG NRW	1
IV.	Besondere Beamtenverhältnisse	2
	Beamt:innen auf Widerruf.....	2
	Beamt:innen auf Probe.....	2
	Beamt:innen auf Zeit	2
V.	Weitere Voraussetzungen.....	2
B.	Wie berechnet sich das Ruhegehalt?	3
I.	Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Ruhegehaltssatz	4
	Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?.....	4
	Welche Zeiten sind nicht ruhegehaltfähig?	6
	Besonderheiten	6
	Berechnung.....	6
	Ruhegehaltssatz nach § 16 Abs. 1	7
	Beispiel zur Berechnung der Dienstzeiten:	8
II.	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	10
	Welche Bestandteile der Bezüge sind ruhegehaltfähig (vgl. § 5)?	10
	Welche Bestandteile der Bezüge sind nicht ruhegehaltfähig?.....	11
	Beispiel ruhegehaltfähige Dienstbezüge:.....	11
III.	Ruhegehalt	12
	Höhe des Ruhegehalts nach § 16 Abs. 1.....	12
	Welche Arten von Versorgungsabschlägen nach § 16 Abs. 2 LBeamtVG gibt es?.....	12
	Auswirkungen der Versorgungsabschläge.....	13
	Wann gibt es keine Versorgungsabschläge?.....	13
	Anrechnung von Renten.....	13
	Anrechnung von Einkommen.....	13
	Anrechnung von Kindererziehungszuschlägen (KEZ/KEEZ).....	14
IV.	Versorgungsausgleich	15
V.	Hinterbliebenenversorgung	16
VI.	Fazit: Reicht meine Versorgung?	17
C.	Anhang	18
I.	Teilzeitabelle zum Berechnen der rgf. Dienstzeit:	18
II.	Gesamttabelle zum eigenen Berechnen der rgf. Dienstzeit:.....	19
III.	Hilfreiche Links	20

Abkürzungsverzeichnis

	K	
KEEZ		<i>Kindererziehungsergänzungszuschlag</i>
KEZ		<i>Kindererziehungszuschlag</i>
	L	
LBeamtVG NRW		<i>Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW</i>
LBesG		<i>Landesbesoldungsgesetz</i>
LBG NRW		<i>Landesbeamtengesetz NRW</i>
	R	
Rgf.		<i>Ruhegehaltfähig/e</i>

A. Wer hat wann Anspruch auf Ruhegehalt?

I. Erreichen der Altersgrenze nach § 31 Abs. 2 LBG NRW

- Beamt:innen auf Lebenszeit treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, indem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen
- Nebenstehende Tabelle zeigt, welche Altersgrenze für welches Geburtsjahr gilt
- Für einige Berufsgruppen gelten besondere Altersgrenzen (Feuerwehr: 60. Lebensjahr, Polizeivollzug: 62. Lebensjahr)

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahre + Monate
bis 1946	-	65
1947	1	65 + 1
1948	2	65 + 2
1949	3	65 + 3
1950	4	65 + 4
1951	5	65 + 5
1952	6	65 + 6
1953	7	65 + 7
1954	8	65 + 8
1955	9	65 + 9
1956	10	65 + 10
1957	11	65 + 11
1958	12	66
1959	14	66 + 2
1960	16	66 + 4
1961	18	66 + 6
1962	20	66 + 8
1963	22	66 + 10
ab 1964	24	67

II. Antragsruhestand nach § 33 LBG NRW

- Auf Antrag kann ein Beamter/eine Beamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit mit dem vollendeten 63. Lebensjahr oder als schwerbehinderter Mensch mit dem vollendeten 60. Lebensjahr in den Ruhestand treten
- Achtung! Bei früherer Versetzung in den Ruhestand kann es zu Versorgungsabschlägen kommen (s. S. 12/13)

III. Dienstunfähigkeit nach § 34 LBG NRW

- Bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit von Beamt:innen (oder auf Antrag) wird ein amtliches Gutachten über den Gesundheitszustand eingeholt
- Bestätigt das Gutachten eine Dienstunfähigkeit, wird dem Beamten/ der Beamtin eine Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt
- Die Beamtin/ der Beamte wird dann mit Ende des Monats in Ruhestand versetzt, in dem die Verfügung zugestellt worden ist
- Wichtig! Beamt:innen sind verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen, um die Dienstfähigkeit wiederherzustellen (vgl. § 35 LBG NRW)

IV. Besondere Beamtenverhältnisse

Beamt:innen auf Widerruf

Versetzung in den Ruhestand nicht möglich

Beamt:innen auf Probe

Versetzung in den Ruhestand i.d.R. nicht möglich, außer bei...

- Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls
- Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (auf Antrag: Unterhaltsbeitrag), § 18 LBeamtVG NRW¹

Beamt:innen auf Zeit

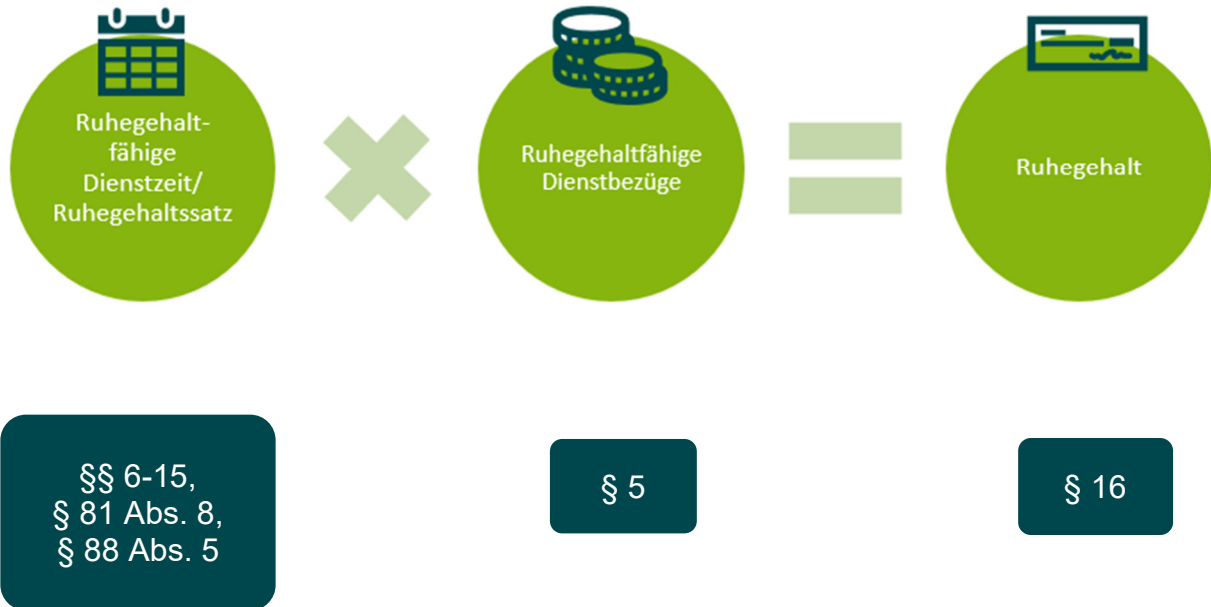
- Bürgermeister:innen und Landrät:innen treten mit Ablauf der Wahlzeit in den Ruhestand; für sie gibt es keine Altersgrenze (§ 118 LBG)
- Beigeordnete treten mit Ablauf der Wahlzeit in den Ruhestand, aber: sie treten spätestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen (§ 31 Abs. 1, 2 LBG)

V. Weitere Voraussetzungen

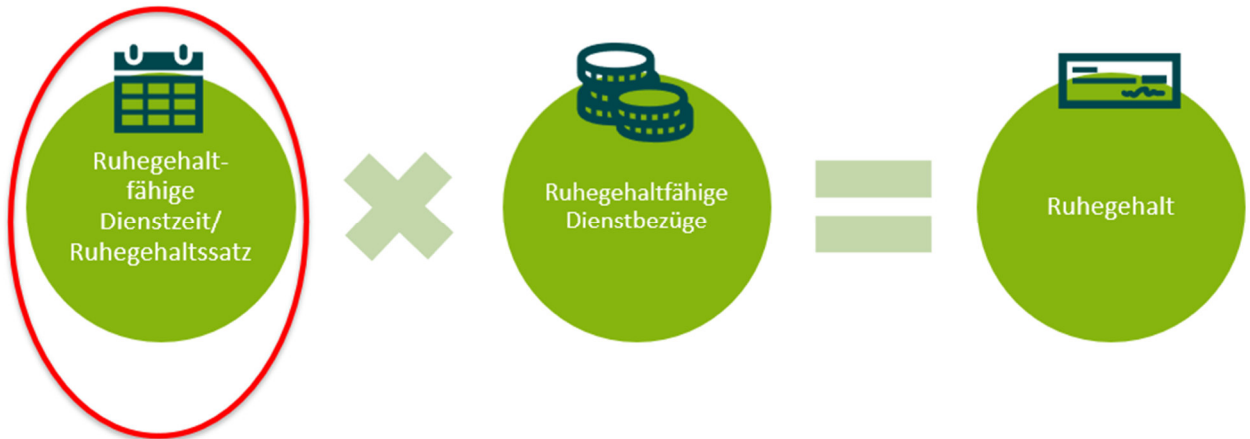
- Mindestens 5 Jahre Dienstzeit oder
- Dienstunfähigkeit aufgrund einer Dienstbeschädigung

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des LBeamtVG NRW.

B. Wie berechnet sich das Ruhegehalt?



I. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Ruhegehaltssatz



Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?

- Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf (dazu zählen Anwärterzeiten und Zeiten im Referendariat sowie der Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis), auf Probe, auf Lebenszeit, auf Zeit (§ 6),
→ Muss-Vorschrift
- Berufsmäßiger und nichtberufsmäßiger Wehrdienst sowie Zivildienst (§ 8)
→ Gilt-Vorschrift
- Angestelltenzeiten, sofern sie im zeitlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Beamtenverhältnis stehen (§ 9) → Soll-Vorschrift
 - Beispiel: Zwischen der Zeit als Beamter/Beamtin auf Widerruf und der Ernennung auf Probe lag eine Angestelltenzeit, weil keine Planstelle zur Verfügung stand
- Sonstige Zeiten (§ 10), sofern ein funktionaler Zusammenhang zum Beamtenverhältnis besteht → Kann-Vorschrift
- Ausbildungszeiten (§ 11) → Kann-Vorschrift (ggf. Antrag erforderlich)
 - Verbrachte Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung (nicht allgemeine Schulbildung!)
 - Mindestzeit der praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist (d. h. in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die zu der Zeit der Ausbildung des Beamten/der Beamtin galten, muss es für die Laufbahn vorgeschrieben sein)

- An Hochschulen (Unis & FHs) → Unis: tatsächlicher Beginn 01.04. Sommersemester, 01.10. Wintersemester, Fachhochschulen: tatsächlicher Beginn 01.03. Sommersemester und 01.09. Wintersemester, bis zu 855 Tage anrechenbar \cong 2 Jahre 125 Tage
- Studium endet mit dem Tag der Prüfung; nur bei erfolgreichem Abschluss kann die Zeit berücksichtigt werden
- Für Beamt:innen im Einsatz- und Vollzugsdienst der Feuerwehr können eine praktische Ausbildung und/oder praktische Tätigkeit bis zu einer Zeit von 5 Jahren berücksichtigt werden → dies soll den in der Regel späteren Eintritt in das Beamtenverhältnis und die besondere Altersgrenze ausgleichen
- Zurechnungszeit (§ 15)
 - Voraussetzung: Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres
 - 2/3 der Zeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres gilt dann als rgf. Dienstzeit
 - Beispiel: Eine Beamtin wird mit 48 Jahren dienstunfähig. Bis zur Vollendung des 60 Lebensjahres fehlen ihr 12 Jahre. Von diesen 12 Jahren sind dann 2/3, also 8 Jahre, als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen
- Förderliche Zeiten für Beamte auf Zeit (§ 81 Abs. 8) → Soll-Vorschrift
 - Gilt neben den Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit
 - Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind sowie Fachschul- und Hochschulausbildung bis zu den Höchstgrenzen; insgesamt nicht mehr als 4 Jahre
 - Wichtig: Es müssen Fachkenntnisse erworben werden, die konkret für das Amt förderlich sind, z. B. Tätigkeiten auf wirtschaftlichem, technischem, wissenschaftlichem, künstlerischem, kaufmännischem, oder organisatorischem Gebiet.
- Teilzeiten sind ruhegehaltfähig, allerdings nur ihrem Anteil entsprechend
 - Beispiel 1: Ein Beamter arbeitet ein Jahr Teilzeit mit 20,5 Std. Bei Vollzeitbeschäftigung würden 365 Tage angerechnet werden. Durch die häftige Teilzeitbeschäftigung verringert sich die rgf. Dienstzeit auf 182,50 Tage.
 - Beispiel 2: Eine Beamtin reduziert ihre Stunden von 41 auf 39 Std. für einen Zeitraum von fünf Jahren. Bei Vollbeschäftigung würden 1.825 Tage angerechnet werden.

Durch die Teilzeitbeschäftigung mit 39/41 Std. ergibt sich eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 1.735,98 Tagen ($1.825 \times 39/41 \text{ Std.} = 1.735,97560$; das Ergebnis der Teilzeitberechnung wird immer auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet).

- Vgl. auch Teilzeittabelle im Anhang für die jeweiligen Teilzeitfaktoren
- Beurlaubungen sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig, außer sie dienen dienstlichen Belangen oder öffentlichen Interessen und es wurde ein Versorgungszuschlag gezahlt

Welche Zeiten sind nicht ruhegehaltfähig?

- Beurlaubungen (Elternzeiten, familienbedingte Freistellungen wegen Kindern oder der Pflege von Angehörigen, Sonderurlaub...)
- Ehrenamtliche Tätigkeiten
- Zeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde
- Zeiten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst
- Zeiten im Beamtenverhältnis, welches durch Disziplinarurteil beendet worden ist

Besonderheiten

- Altersteilzeit: ruhegehaltfähig zu 8/10 (§ 13 Abs. 1 S. 3)
- Begrenzte Dienstfähigkeit: Zeiten von begrenzter Dienstfähigkeit werden ihrem Anteil entsprechend, aber mindestens mit 2/3 angerechnet (dies ist mit den Zeiten vor dem vollendeten 60. Lebensjahr bei Dienstunfähigkeit vergleichbar, siehe dazu S. 4 Zurechnungszeit nach § 15)
- Für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder wird das erste halbe Jahr als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt, unabhängig vom tatsächlichen Arbeitszeitumfang (§ 88 Abs. 5)

Berechnung

- die rgf. Dienstzeit wird in Jahren und Tagen berechnet
- Bei Vollzeit: 45 Jahre Vollzeit entsprechen auch einer rgf. Dienstzeit von 45 Jahren
- bei Teilzeiten: die jeweiligen Dienstzeiten werden je nach Teilzeitumfang anteilig berechnet; Bruchteile von Tagen werden dabei auf zwei Nachkommastellen gerundet (vgl. Beispiele auf der vorherigen Seite)
- Alle rgf. Dienstzeiten werden addiert
- Anhand der rgf. Dienstzeit wird dann der Ruhegehaltssatz errechnet

Ruhegehaltssatz nach § 16 Abs. 1

- Formel: Rgf. Dienstzeit (in Jahren) x Faktor 1,79375 %
- Achtung! Es gibt einen Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % (\cong 40 rgf. Dienstjahren), d.h. auch wer mehr als 40 Jahre in Vollzeit gearbeitet hat, kann über diesen Höchstruhegehaltssatz nicht hinauskommen
- Der Ruhegehaltssatz wird später mit den rgf. Dienstbezügen multipliziert, um das Ruhegehalt zu errechnen

Beispiele für Ruhegehaltssätze:

(Volle) Rgf. Dienstjahre	Ruhegehaltssatz
20	35,88 %
25	44,84 %
30	53,81 %
35	62,78 %
40	71,75 %
45	71,75 % (Höchstruhegehaltssatz!)

Beispiel zur Berechnung der Dienstzeiten:

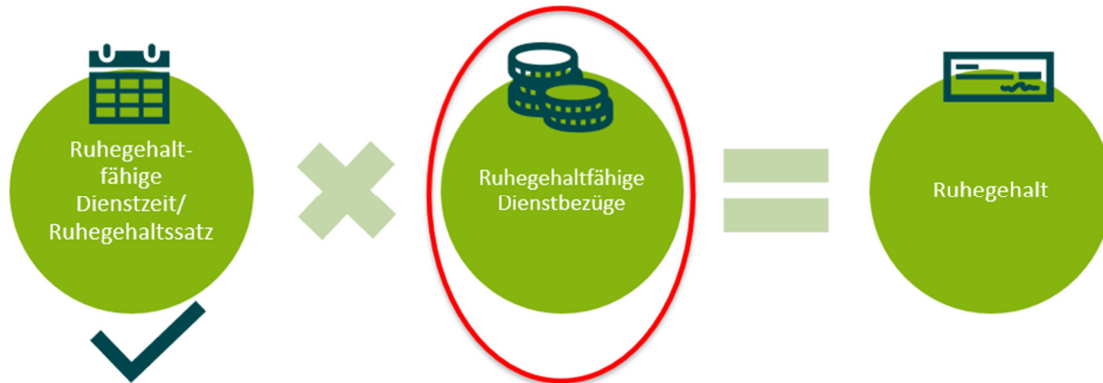
Beamtin, im Juli 1990 geboren, Ruhestand zum 01.08.2057

01.09.2012 – 25.08.2015	Art des BV	Beamte auf Widerruf	<u>2 Jahre, 359 Tage</u>
	Arbeitszeit	Vollzeit	
	Kommentar	Ruhegehaltfähig	
26.08.2015 – 25.08.2017	Art des BV	Kein BV, Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst	<u>2 Jahre</u>
	Arbeitszeit	Vollzeit	
	Kommentar	Ruhegehaltfähig nach § 9	
26.08.2017 – 25.08.2020	Art des BV	Beamte auf Probe	<u>3 Jahre</u>
	Arbeitszeit	Vollzeit (und Mutterschutz)	
	Kommentar	In diesem Zeitraum: <ul style="list-style-type: none"> • Geburt des 1. Kindes • Mutterschutz Mutterschutz wird dem vorherigen Arbeitsumfang entsprechend angerechnet, hier: Vollzeit Ruhegehaltfähig	
26.08.2020 – 19.07.2022	Art des BV	Beamte auf Lebenszeit	<u>0 Tage</u>
	Arbeitszeit	Freistellung	
	Kommentar	Elternzeit NICHT ruhegehaltfähig	
20.07.2022 – 19.07.2027	Art des BV	Beamte auf Lebenszeit	5 Jahre = 1.825 Tage 1.825 x 50 % = 912,50 Tage <u>= 2 Jahre 182,50 Tage</u>
	Arbeitszeit	Teilzeit mit 20,5/41 Std. (50 %)	
	Kommentar	Ruhegehaltfähig im Umfang der Teilzeitbeschäftigung	

Auf dem Weg zur Pension

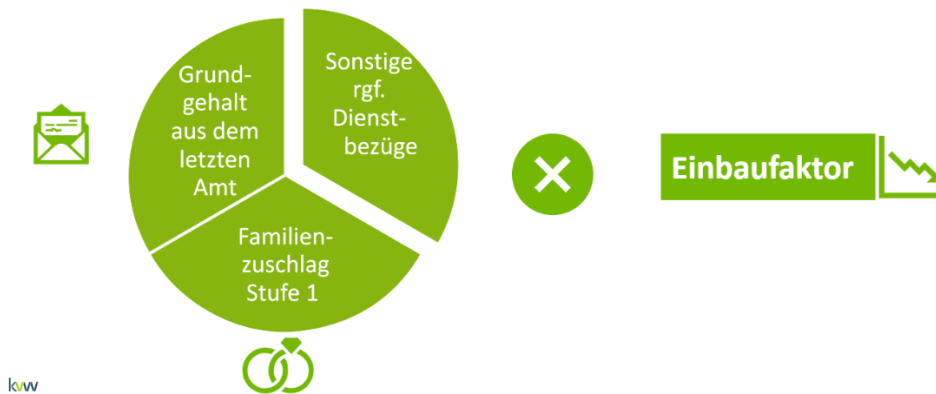
20.07.2027 – 19.07.2035	Art des BV	Beamte auf Lebenszeit	8 Jahre = 2.920 Tage 2.920 x 60,976 % = 1.780,50 Tage = <u>4 Jahre 320,50 Tage</u>
	Arbeitszeit	Teilzeit mit 25/41 Std. (60,976 %)	
	Kommentar	Ruhegehaltfähig im Umfang der Teilzeitbeschäftigung	
20.07.2035 – 31.07.2057	Art des BV	Beamte auf Lebenszeit	22 Jahre 12 Tage = 8.042 Tage 8.042 x 85,366 % = 6.865,13 Tage = <u>18 Jahre 295,13 Tage</u>
	Arbeitszeit	Teilzeit mit 35/41 Std. (85,366 %)	
	Kommentar	Ruhegehaltfähig im Umfang der Teilzeitbeschäftigung	
Insgesamt		Ruhegehaltssatz: 34,17 Jahre x 1,79375 % = 61,29 %	= 34 Jahre und 62,13 Tage = 34,17 Jahre

II. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge



Welche Bestandteile der Bezüge sind ruhegehaltfähig (vgl. § 5)?

- Grundgehalt aus dem letzten Amt
 - Besoldungsgruppe des zuletzt verliehenen statusrechtlichen Amtes (§ 20 LBesG) und Stufe, die nach den Erfahrungszeiten erreicht wurde (§ 29 Abs. 1 und 2 LBesG)
 - Zweijahresfrist bei Beförderungen, d. h. Beförderungen im Zeitraum von bis zu 2 Jahren vor der Pension fließen nicht mehr in die Berechnung der Versorgung ein
 - Grundlage für Berechnung sind die vollen Dienstbezüge (auch bei Teilzeit)
→ Grund dafür ist, dass die Teilzeit bereits über die ruhegehaltfähige Dienstzeit in die Berechnung einfließt, da Teilzeiten die Gesamtdienstzeit reduzieren
- Familienzuschlag Stufe 1 („ehegattenbezogener Teil“) für:
 - Verheiratete / in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Personen
 - Verwitwete / Hinterbliebene aus eingetragenen Lebenspartnerschaften
 - Geschiedene / aufgehobene Lebenspartnerschaft bei gleichzeitiger Unterhaltsverpflichtung
 - dauerhafte Aufnahme einer Person u. Gewährung des Unterhalts
- Sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge
 - Allgemeine Stellenzulage/Strukturzulage
 - Besondere Stellenzulagen z. B. Feuerwehrezulage, Amtszulagen



- Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden mithilfe des Einbaufaktors abgesenkt
 - Grund: Zum 01.01.2017 ist die frühere jährliche Sonderzahlung für aktive Beamt:innen in die laufenden Bezüge eingerechnet worden. Die frühere jährliche Sonderzahlung für Ruhestandsbeamte war jedoch geringer als für aktive Beamt:innen, daher müssen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abgesenkt werden.
 - Für die Besoldungsgruppen A 5 und A6 gibt es keinen Faktor. Für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 werden die Bezüge mit 0,99518 multipliziert. Für die Besoldungsgruppen ab A 9 werden die Bezüge mit 0,99349 multipliziert.

Welche Bestandteile der Bezüge sind nicht ruhegehaltfähig?

- Familienzuschlag ab Stufe 2 („kinderbezogener Teil“)
- Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen
- Aufwandsentschädigungen
- Vermögenswirksame Leistungen
- Sonderzahlungen, z. B. Corona-Sonderzahlung

Beispiel ruhegehaltfähige Dienstbezüge:

Bausteine	01.12.2022
Grundgehalt letztes Amt: A 10, Stufe 11	4.186,98 €
+ Familienzuschlag Stufe 1	152,68 €
+ Strukturzulage A9 – A13	103,20 €
=	4.442,86 €
x Einbaufaktor 0,99349	4.413,94 €

III. Ruhegehalt



Höhe des Ruhegehalts nach § 16 Abs. 1

- die ruhegehaltfähige Dienstzeit (in Jahren) wird mit dem Faktor 1,79375 multipliziert; der sich daraus ergebende Ruhegehaltssatz wird dann mit den rgf. Dienstbezügen multipliziert („erdientes Ruhegehalt“)

Beispiel: 34,17 Jahre x 1,79375 = 61,29 % (Ruhegehaltssatz)

4.413,94 € x 61,29 % = 2.705,30 € (Ruhegehalt)

- Obergrenze für das Ruhegehalt: Ruhegehaltssatz von 71,75 % (40 volle Dienstjahre)
- Untergrenze für das Ruhegehalt: Mindestversorgung
 - Amtsabhängige Mindestversorgung: 35 % der eigenen rgf. Dienstbezüge
 - Amtsunabhängige Mindestversorgung: 61,60 % der rgf. Dienstbezüge der Endstufe von A 5 (Stand 01.01.2023: 1.978,67 € inkl. Familienzuschlag Stufe 1)
 - Ob amtsabhängige oder amtsunabhängige Mindestversorgung gewährt wird, entscheidet sich danach, was für die Beamt:innen günstiger ist
- Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst wird das Ruhegehalt gekürzt (Versorgungsabschläge)

Welche Arten von Versorgungsabschlägen nach § 16 Abs. 2 LBeamtVG gibt es?

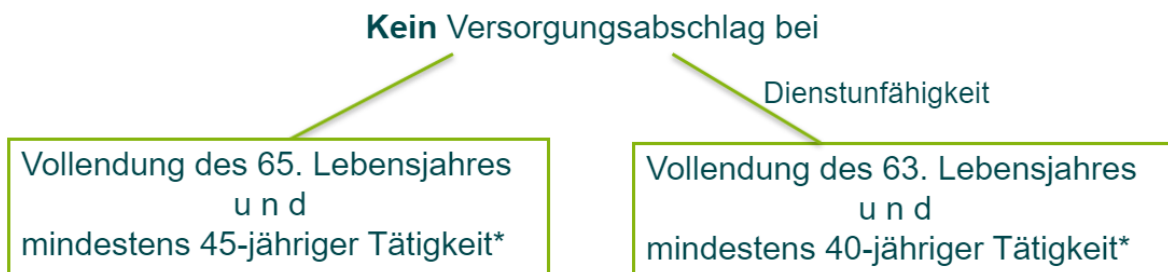
- Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres
- Bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten/der Beamtin vor Erreichen der Altersgrenze
- Bei Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Auswirkungen der Versorgungsabschläge

- Minderung des Ruhegehalts um 3,60 % pro Jahr, d. h. bei zwei Jahren vor Pensionierungszeitpunkt sind es 7,20 %, bei 3 Jahren 10,80 %...
Maximal 14,40 %
- Abschläge gelten dauerhaft (gesamte Ruhestandszeit); auch bei der Hinterbliebenenversorgung

Wann gibt es keine Versorgungsabschläge?

Ausnahmen



*Tätigkeit bestehend aus Beamten-, Angestellten- und Wehrdienstzeiten, aber auch Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten. Teilzeit zählt für die Ermittlung der 40 und 45 Dienstjahre voll.

Anrechnung von Renten

- Versorgungsbezüge werden neben den Renten nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze gezahlt
- Renten werden voll gezahlt, während Versorgungsbezüge gekürzt werden
- Renten werden auch angerechnet, wenn auf sie verzichtet wird, sie nicht beantragt werden oder sie kapitalisiert werden

Siehe Beamtenversorgung/Service/Merkblatt Anrechnung Renten

Anrechnung von Einkommen

- Versorgungsbezüge werden neben Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze gezahlt
- Einkommen wird voll gezahlt, während Versorgungsbezüge gekürzt werden

Siehe Beamtenversorgung/Service/Merkblatt Anrechnung Einkommen

Anrechnung von Kindererziehungszuschlägen (KEZ/KEEZ)

- Für bis zum 31.12.1991 geborene Kinder:
 - Zeit von Geburt bis Vollendung des 6. Lebensmonats des Kindes wird für ein Elternteil als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt - unabhängig davon, ob der Elternteil beurlaubt war oder Teilzeit gearbeitet hat. Damit erhöht sich der Ruhegehaltssatz.
 - Für Erziehungszeiten nach dem 01.01.1992 wird zusätzlich der Kindererziehungsergänzungszuschlag (KEEZ) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes gewährt
 - Hinweis: Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat (Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs bzw. Elternzeit, weitere Freistellungen). Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

- Für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder:
 - Kindererziehungszuschlag (KEZ) wird für jeden Monat der Erziehungszeit (max. 36 Monate pro Kind) gezahlt

- KEZ und KEEZ werden neben dem Ruhegehalt gezahlt, aber nur bis zum Erreichen der Höchstgrenze von 71,75 %, d. h. erreicht eine Beamtin/ein Beamter ohne die KEZ, KEEZ den Höchstruhegehaltssatz, werden diese nicht gezahlt.

- KEZ und KEEZ verfolgen das Ziel, lange Freistellungszeiten auszugleichen.

Siehe Merkblatt Kindererziehungszuschläge

IV. Versorgungsausgleich

- Es wird das Ziel verfolgt, Renten-/Pensionsanswartschaften von Ehepartnern nach der Scheidung gerecht zu verteilen
- Nur die Anwartschaften, die während der Ehezeit erzielt werden, werden auch verteilt
- Halbteilungsgrundsatz

Formel: $\frac{\text{Ruhegehaltfähige Dienstjahre in der Ehezeit (m)} \times \text{Ruhegehalt (R)}}{\text{Gesamtjahre (n)}}$

- Das Versorgungsrecht in NRW sieht eine interne Teilung nicht vor, sodass Anrechte auf Beamtenversorgung extern geteilt und damit Rentenanswartschaften in der Deutschen Rentenversicherung begründet und ausgeglichen werden.

Siehe Merkblatt Versorgungsausgleich

V. Hinterbliebenenversorgung

- Auswirkungen des Ruhegehalts auf die Hinterbliebenenversorgung:
 - Bezüge für den Sterbemonat verbleiben den Erben und werden nicht zurückgefordert
 - Sterbegeld ist zu gewähren in Höhe des Zweifachen
 - der Dienstbezüge beim Tod eines Beamten mit Dienstbezügen
 - der Anwärterbezüge (beim Tod eines Beamten auf Widerruf)
 - des Ruhegehaltes einschließlich kinderbezogener Familienzuschläge (beim Tod eines Ruhestandsbeamten)
 - Witwen/Witwer- und Waisengeld erhalten die Ehepartner:innen/Lebenspartner:innen bzw. die Kinder von verstorbenen Beamt:innen auf Lebenszeit/auf Zeit/Ruhestandsbeamt:innen oder von Beamt:innen auf Probe, die an einer Dienstbeschädigung verstorben sind
- Beträge:
 - Witwen/Witwer erhalten 55-60 % des Ruhegehalts der/des Verstorbenen
 - Vollwaisen erhalten 20 %, Halbwaisen erhalten 12 % des Ruhegehalts der/des Verstorbenen

VI. Fazit: Reicht meine Versorgung?

- **Generelle Berechnung:** (Rgf. Dienstjahre x 1,79375%) x rgf. Dienstbezüge
- **Minimum:** amtsunabhängige oder amtsabhängige Mindestversorgung
- **Maximum:** Mit 40 (vollen) Jahren wird Höchstruhegehaltssatz von 71,75% erreicht, d. h. die Pension entspricht 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge
- Grundlage für die Berechnung: Besoldung bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, sofern die letzte Beförderung mehr als 2 Jahre her ist
- Jede Teilzeit mindert die ruhegehaltfähige Dienstzeit; Auswirkungen auf das Ruhegehalt ergeben sich jedoch erst dann, wenn weniger als 40 (volle) Dienstjahre erreicht werden
- Für Beam:t:innen mit Kindern werden KEZ/KEEZ gezahlt, wenn der Höchstruhegehaltssatz nicht erreicht wird
- Auf Antrag können Beam:t:innen mit 63 Jahren in Ruhestand gehen, dann aber nicht abschlagsfrei (der Abschlag bleibt über gesamte Bezugsdauer der Pension bestehen)
- Abschlagsfrei zu gehen ist nur möglich,
 - bei Schwerbehinderung mit 63. Lebensjahr,
 - mit dem 65. Lebensjahr, wenn 45 Jahre mit Dienstzeiten, Kindererziehungszeiten etc. erreicht werden (hier werden Teilzeiten voll berücksichtigt!)
 - bei Dienstunfähigkeit, wenn 40 Jahre mit Dienstzeiten, Kindererziehungszeiten etc. erreicht werden (hier werden Teilzeiten voll berücksichtigt!)

C. Anhang

I. Teilzeittabelle zum Berechnen der rgf. Dienstzeit:

individuelle Arbeitszeit in Std.	Sollarbeitszeit		
	41	40	39
39	95,122	97,500	100,000
38	92,683	95,000	97,436
37	90,244	92,500	94,872
36	87,805	90,000	92,308
35	85,366	87,500	89,744
34	82,927	85,000	87,179
33	80,488	82,500	84,615
32	78,049	80,000	82,051
31	75,610	77,500	79,487
30	73,171	75,000	76,923
29	70,732	72,500	74,359
28	68,293	70,000	71,795
27	65,854	67,500	69,231
26	63,415	65,000	66,667
25	60,976	62,500	64,103
24	58,537	60,000	61,538
23	56,098	57,500	58,974
22	53,659	55,000	56,410
21	51,220	52,500	53,846
20	48,780	50,000	51,282
19	46,341	47,500	48,718
18	43,902	45,000	46,154
16	39,024	40,000	41,026

individuelle Arbeitszeit in Std.	Sollarbeitszeit		
	41	40	39
39,5	96,341	98,750	-
38,5	93,902	96,250	98,718
37,5	91,463	93,750	96,154
36,5	89,024	91,250	93,590
35,5	86,585	88,750	91,026
34,5	84,146	86,250	88,462
33,5	81,707	83,750	85,897
32,5	79,268	81,250	83,333
31,5	76,829	78,750	80,769
30,5	74,390	76,250	78,205
29,5	71,951	73,750	75,641
28,5	69,512	71,250	73,077
27,5	67,073	68,750	70,513
26,5	64,634	66,250	67,949
25,5	62,195	63,750	65,385
24,5	59,756	61,250	62,821
23,5	57,317	58,750	60,256
22,5	54,878	56,250	57,692
21,5	52,439	53,750	55,128
20,5	50,000	51,250	52,564
19,5	47,561	48,750	50,000
18,5	45,122	46,250	47,436
16,5	40,244	41,250	42,308

Beispiel: Teilzeit von 5 Jahren mit 35/41 Std.

$$5 \times 365 = 1825 \text{ Tage}$$

$$1825 \times 85,366 \% = 1557,93 \text{ Tage}$$

$$1557,93 \text{ Tage} = 4 \text{ Jahre } 97,93 \text{ Tage}$$

II. Gesamttabelle zum eigenen Berechnen der rgf. Dienstzeit:

Aufbau wie Beispieltabelle auf S. 8/9

Art der Dienstzeit

- Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit, auf Zeit
- Ggf. andere Zeiten (Wehrdienstzeiten, Ausbildungszeiten, Angestelltenzeiten)

Arbeitszeit

- Umfang der Dienstzeit
- Bei Vollzeit 100 %, bei Teilzeiten s. Teilzeittabelle

	• Art der DZ	•	
	• Arbeitszeit	•	
	• Kommentar	•	
	• Art des BV	•	
	• Arbeitszeit	•	
	• Kommentar	•	
	• Art des BV		
	• Arbeitszeit	•	
	• Kommentar		
	• Art des BV	•	
	• Arbeitszeit	•	
	• Kommentar		
	• Art des BV		
	• Arbeitszeit		
	• Kommentar		
	• Art des BV		
	• Arbeitszeit		
	• Kommentar		
	• Art des BV		
	• Arbeitszeit		
	• Kommentar		
•			
•	•	• Ruhegehaltssatz: • _____ Jahre x 1,79375 % • = _____ % •	•

III. Hilfreiche Links

[Häufige Fragen - kvw - Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe \(kvw-muenster.de\)](http://www.kvw-muenster.de)

[Infomaterialien zum Download - kvw - Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe \(kvw-muenster.de\)](http://www.kvw-muenster.de)